

Beschluss Nr.: 7.220/2021 **öffentlich**

Berichterstatter: Frau Schulz

Gegenstand der Vorlage

**Neubau der Kindertagesstätte am Kitzsteinteich in Ilsenburg (Harz), hier:
künftige Trägerschaft der Einrichtung**

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt, die Trägerschaft für die künftige Kindertagesstätte am Kitzsteinteich in der Kernstadt von Ilsenburg bei der Stadt zu belassen. Die Kindertagesstätte soll als kommunale Einrichtung betrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 16 davon anwesend
- 13 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des §
33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-
LSA) gehindert an der Beratung und
Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Zu entscheiden ist, in welcher Trägerschaft die künftige Kindertagesstätte am Kitzsteinteich in der Kernstadt von Ilsenburg betrieben werden soll.

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sind ein Angebot der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII. Träger einer Kindertagesstätte kann die Kommune selber sein oder ein freier Träger. Gegenwärtig wird die Kindertageseinrichtung in Darlingerode als kommunale Einrichtung geführt. Die Kindertagesstätten in Drübeck und Ilsenburg sowie der Hort in Ilsenburg werden von einem freien Träger - der PIN gGmbH - betrieben.

Da mit dem Betrieb einer neuen Kindertagesstätte ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht und viele Aufgaben verbunden sind, wie z. B. die Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte, Organisation des Kindergartenalltags und Entwicklung eines Kindergartenkonzepts, ist abzuwägen, ob die Stadt diese Aufgabe für eine weitere Kita übernehmen sollte. Von Vorteil wäre, dass die Stadt ggf. den Personaleinsatz bei zwei Kindertagesstätten flexibler gestalten könnte und der Einfluss auf die Kindertagesstätte (z. B. hinsichtlich der Aufnahme von Kindern und Umsetzung des Rechtsanspruchs nach dem SGB oder Beschwerdemanagement) durch den direkten Kontakt mit der Kita-Leitung erhalten bleibt.

Weiter erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Stadt auch, wenn die Kindertagesstätte von einem freien Träger betrieben wird, z. B. für die Kostenbeitragsbescheide oder Verhandlungen zu den Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQE).

Finanziell ist für das Stadtgebiet derzeit keine eindeutige Tendenz für eine kommunale oder freie Trägerschaft erkennbar. Aus den LQE-Verhandlungen für 2021 ergeben sich bei einer Betreuungszeit von 10 Stunden in der Krippe und im Kindergarten sowie von 6 Stunden im Hort folgende Entgelte:

	Kinderland Ilsenburg (PIN)	Kita Drübeck (PIN)	Hort Ilsenburg (PIN)	Kita /Hort Darlingerode kommunal
Kind unter 3	1.221,55 €	1.254,61 €		1.279,86 €
Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht	636,84 €	657,79 €		631,09 €
Schulkind			269,46 €	307,95 €

Für die Kindertagesstätten und Horte in der Stadt Ilsenburg weichen die Kosten je Kind in den Einrichtungen des freien Trägers und der Stadt derzeit zwar nicht wesentlich voneinander ab (siehe Tabelle), doch ist zu Bedenken dass die LQE-Entgelte des freien Trägers nicht alle Kosten für die jeweilige Kita beinhalten. Bei den

Einrichtungen in Trägerschaft des PIN trägt die Stadt beispielsweise Aufwendungen einschließlich Abschreibungen für die Gebäude. Außerdem werden die Verwaltungskosten der Stadt dort nicht berücksichtigt.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile wird vorgeschlagen, die Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung bei der Stadt zu belassen.

Die Entscheidung zur Trägerschaft der neuen Kita sollte zudem aus folgenden Gründen nicht aufgeschoben werden: Für den Betrieb einer Tageseinrichtung benötigt der Träger eine Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Diese ist jeweils rechtzeitig vor geplanter Betriebsaufnahme zu beantragen. Im Hinblick auf die Aufnahme in den Bedarf und Entwicklungsplan, der Personalgewinnung oder der künftigen pädagogischen Ausrichtung der Kita sind Vorbereitungen zu treffen. Die Fertigstellung der neuen Kita wird nicht vor 2023 erwartet. Der Zuwendungsgeber hat zudem mitgeteilt, dass der Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2023 verlängert werden kann. Davon hat die Stadt bereits Gebrauch gemacht.

Gesetzliche Grundlagen

§ 45 KVG, Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, SGB VIII

Loeffke
Bürgermeister